

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 16. 1. 2013

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 6. 12. 2012, Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst (DKIV Pol.)	22
RdErl. 6. 12. 2012, Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst	28
Bek. 19. 12. 2012, Anerkennung der „HEH Essmann Stiftung“	30
Bek. 19. 12. 2012, Anerkennung der „Hermann-und-Ilse-Bredenhorn-Stiftung“	30
Bek. 19. 12. 2012, Anerkennung der „Stiftung Baudenkmal ‚Waage‘ Leer“	30
Bek. 19. 12. 2012, Anerkennung der „Bischöflichen Förderstiftung — Zukunft durch Bildung“	30
Bek. 19. 12. 2012, Anerkennung der „Hardtke Stiftung“	30
Bek. 19. 12. 2012, Anerkennung der „Gemeinnützigen Voelkel Stiftung — Verantwortung für Mensch und Natur“	30
Bek. 20. 12. 2012, Anerkennung der „Hansa-Flex Stiftung“	31

C. Finanzministerium

RdErl. 17. 12. 2011, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes und Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege	31
Bek. 19. 12. 2012, Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse	32
RdErl. 20. 12. 2012, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2013	32
Gem. Bek. 20. 12. 2012, Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig	32
Bek. 21. 12. 2012, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	34
RdErl. 27. 12. 2012, Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ab Kalenderjahr 2013	34
RdErl. 7. 1. 2013, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	35

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

RdErl. 2. 1. 2013, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG	35
--	----

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landeswahlleiterin

Bek. 3. 1. 2013, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013	39
--	----

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 19. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gleisinsandsetzung Leonhardstraße, Abschnitt Gerstäckerstraße bis Okerbrücke, in Braunschweig	39
Bek. 20. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Kluse (K 138)“ auf der Strecke Bremervörde-Osterholz-Scharmbeck	39
Vfg. 2. 1. 2013, Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 437 auf dem Gebiet der Stadt Varel im Landkreis Friesland	39
Bek. 14. 1. 2013, Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 53 und 54 auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel	40

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 19. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg)	40
Bek. 20. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Resbeck GmbH, Göttingen)	40

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 3. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Drewsen Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Lachendorf)	40
---	----

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 6. 12. 2012, Planfeststellungsbeschluss gemäß KrWG für die wesentliche Änderung — Sicherung und Rekultivierung — der Deponie Stapelfeld des Landkreises Cloppenburg	41
--	----

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst (DKIV Pol.)****RdErl. d. MI v. 6. 12. 2012 — P 22.45-02431-0 —****— VORIS 21022 —**

Bezug: a) RdErl. v. 10. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 10, 408)
 — VORIS 21022 —
 b) RdErl. v. 6. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 28)
 — VORIS 21021 —
 c) RdErl. v. 27. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 238)
 — VORIS 20444 —
 d) RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)
 — VORIS 20411 01 00 00 034 —

Nach den §§ 56 und 113 NBG haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Anordnung Dienstkleidung und eine Dienstausrüstung zu tragen, die den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Anordnung zum Tragen von Dienstkleidung regelt der Bezugserlass zu b. Nachfolgend werden gemäß § 113 NBG der Umfang und die Ausstattung mit Dienstkleidung für den allgemeinen Polizeivollzugsdienst einschließlich der Erfordernisse dienstlicher Verwendung und der Ersatz von Dienstkleidungsstücken sowie deren Ergänzung geregelt.

1. Allgemeines

1.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die verpflichtet sind, bei Ausübung des Dienstes Dienstkleidung zu tragen, erhalten die Dienstkleidung im Rahmen dieser Bestimmungen unentgeltlich.

1.2 Die Dienstkleidung besteht aus der allgemeinen Ausstattung (**Anlage 1**) sowie der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung, **Anlage 2**) für bestimmte dienstliche Verwendungen.

Der Umfang der Dienstkleidung und die Anzahl der zu überlassenden Dienstkleidungsstücke (Stückzahl/Paar) richten sich grundsätzlich nach dem an der Verwendung orientierten Bedarf. Die in den Anlagen aufgelisteten Ausstattungsgegenstände stellen folglich nur eine Empfehlung dar. Eine Verwendung in mehreren Aufgabenbereichen, für die jeweils eine Sonderausstattung vorgesehen ist, rechtfertigt nicht den mehrfachen Bezug gleicher Sonderausstattungsstücke. Die Dienstkleidung wird in dem notwendigen Umfang gemäß Nummer 2 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 als Erstausrüstung bereitgestellt und gemäß den Nummern 3 und 4 ersetzt und ergänzt.

Soweit für die Ausübung bestimmter dienstlicher Tätigkeiten besondere Schutzbekleidung erforderlich ist, die von dieser Regelung nicht umfasst wird, gelten die allgemeinen Regelungen für Landesbedienstete.

1.3 Dienstkleidung bleibt zunächst im Eigentum des Landes und wird leihweise überlassen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausgabe geht die überlassene allgemeine Ausstattung in das Eigentum der Beamtinnen und Beamten über. Über die Rücknahme oder Belassung der Einsatz- und Schutzbekleidung entscheidet die Dienststelle, die ggf. Ersatz zu beschaffen hätte.

Hemden oder T-Shirts, Krawatten, Pullover, Schals, Socken und Schuhe sowie alle übrigen Dienstkleidungsstücke, deren Wertansatz unter 10 EUR liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, sowie Dienstkleidung, die gegen Entgelt erworben wird, werden mit der Ausgabe übereignet.

Nach Ablauf der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung oder wenn im Übrigen Dienstkleidungsstücke nicht mehr benötigt oder ausgesondert und ersetzt werden, können Dienstkleidungsstücke, die leihweise überlassen sind, auch vor Ablauf von drei Jahren, ggf. gegen Zahlung des Zeitwertes, übereignet werden.

Über die Übereignung oder Rückforderung entscheiden die Behörden oder die Polizeiakademie Niedersachsen, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte Dienst versieht, oder die von ihnen beauftragten Polizeiinspektionen nach den Umständen des Einzelfalles.

1.4 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten haben die empfangenen Dienstkleidungsstücke für die dienstliche Nutzung stets vollzählig vorzuhalten, in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und sorgfältig zu pflegen. Die Instandhaltung schließt ggf. notwendige Änderungen der Größe eines ausgegebenen Dienstkleidungsstückes ein.

Die bei der Ausgabe der Dienstkleidungsstücke entstehenden notwendigen Kosten der Änderung von Dienstkleidungsstücken werden auf Antrag erstattet.

Werden übereignete Dienstkleidungsstücke künftig nicht mehr dienstlich genutzt, sind die Hoheitsabzeichen abzutrennen und unverzüglich zu vernichten.

Die Weitergabe von Dienstkleidung oder Dienstkleidungsstücken an Unbefugte ist untersagt.

2. Ausstattung mit Dienstkleidung

2.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit der allgemeinen Ausstattung und darüber hinaus entsprechend der dienstlichen Verwendung und Beachtung des Bezugserlasses zu b auch mit der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) im Rahmen des in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Umfangs auszustatten (Erstausrüstung). Der während des Vorbereitungsdienstes empfangene Bestand an Dienstkleidungsstücken ist zu berücksichtigen.

2.2 Beamtinnen und Beamte der Wasserschutzpolizei erhalten bei der Erstausrüstung eine abweichende allgemeine Ausstattung gemäß Nummer 1.2 der Anlage 1 und eine Sonderausstattung gemäß Nummer 1.10 der Anlage 2.

Mit dem Ziel der Versetzung zur Wasserschutzpolizei abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden vorläufig mit der für die Wasserschutzpolizei vorgesehenen allgemeinen Ausstattung und der erforderlichen Sonderausstattung zunächst im Rahmen des notwendigen Umfangs ausgestattet. Bei einer Versetzung in den Dienst der Wasserschutzpolizei ist die vorläufige Ausstattung auf die Erstausrüstung anzurechnen.

2.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Kriminaldienst werden ggf. neben der Zahlung eines Bekleidungszuschusses für den Kriminaldienst gemäß Bezugserlass zu c mit Sportbekleidung (allgemeine Ausstattung gemäß Nummer 1.4 der Anlage 1) und entsprechend der dienstlichen Verwendung (einschließlich der Verwendung in den LEO „Leine“-Einheiten) mit Sonderausstattung ausgestattet.

2.4 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst werden bei der Berufung in das Beamtenverhältnis mit Dienstkleidung (allgemeine Ausstattung und Sonderausstattung) in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang ausgestattet.

Nummer 1.3 der Anlage 1 dient dabei als Anhalt. Der sich aus diesem Umfang der Ausstattung errechnete Gesamtbetrag darf durch die Auswahl anderer Dienstkleidungsstücke nicht überschritten werden.

2.5 Ändert sich die Verwendung, so ist die Sonderausstattung zu belassen, soweit sie auch für die neue Verwendung geeignet ist. Nummer 1.3 Abs. 2 ist anzuwenden. Hierüber entscheidet die Dienststelle, aus deren Budget die Sonderausstattung beschafft wurde oder Ersatz zu beschaffen ist.

2.6 In Fällen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Dienst im Ausland unter Benutzung der nationalen Dienstkleidung leisten, kann über den vorhandenen Bestand hinaus Dienstkleidung im notwendigen Umfang überlassen werden. Die zusätzlichen Dienstkleidungsstücke sind grundsätzlich nach Ablauf der Verwendung an die Polizeiakademie Niedersachsen zurückzugeben. Nummer 1.3 Abs. 2 ist anzuwenden.

2.7 Bei der Erstausrüstung besteht die Möglichkeit, anstelle des vorgesehenen ein alternatives Dienstkleidungsstück zu beziehen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen ggf. im Vorgriff zulasten des Bekleidungsbudgets gemäß Nummer 4.

3. Ersatz und Ergänzung von Dienstkleidungsstücken

3.1 Ab dem zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden die notwendigen Dienstkleidungsstücke im Rahmen des Bekleidungsbudgets (Nummer 4.1) ersetzt und ergänzt. Auf Nummer 6 wird verwiesen.

3.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bestimmen den Ersatz von Dienstkleidungsstücken der allgemeinen Ausstattung sowie deren Ergänzung mit zusätzlichen, für die allgemeine dienstliche Verwendung geeigneten Dienstkleidungsstücken im Rahmen des Bekleidungsbudgets (Nummer 4.1) gemäß Nummer 4.4.

3.3 Daneben kann das MI bestimmen, dass Dienstkleidungsstücke frühestens nach Ablauf einer Tragezeit ersetzt werden, oder die Anzahl der im Haushaltsjahr zu ersetzenden oder zu ergänzenden Dienstkleidungsstücke begrenzen.

In den letzten 24 Monaten vor Eintritt in den Ruhestand wird ein Ersatz oder eine Ergänzung nur in zwingenden Fällen zugelassen. Hierüber entscheidet die Behörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte Dienst versieht, oder die von ihnen beauftragten Polizeiinspektionen nach den Umständen des Einzelfalles.

3.4 Der Ersatz und die Ergänzung der verwendungsbezogenen Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzkleidung) sind bei der zuständigen Polizeidienststelle zu beantragen und werden im Rahmen des dortigen Budgets gewährt.

3.5 Polizeivollzugsbeamtinnen können während der Schwangerschaft sowie nach Beendigung eines Dienstleistungsverbots über § 81 NBG i. V. m. § 1 MuSchEltZV vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320) zusätzlich Dienstkleidung in dem erforderlichen Umfang ohne Anrechnung auf das Bekleidungsbudget überlassen werden. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte nach Ablauf der Bewilligung einer Elternzeit gemäß § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV oder nach Rückkehr aus einer Beurlaubung aus familiären Gründen gemäß § 62 NBG.

3.6 Polizeivollzugsbedienstete, denen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung Sonderausstattung entsprechend der Anlage 2 gewährt wird, können diese auch über das persönliche Bekleidungsbudget beschaffen. Dabei ist von der oder dem Polizeivollzugsbediensteten zu gewährleisten, dass die allgemeine Ausstattung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleibt. Die Verpflichtung der Dienststelle zur bedarfsgerechten Mindestausstattung entsprechend der Anlage 2 bleibt davon unberührt.

3.7 Darüber hinaus können in Einzelfällen mit Genehmigung der zuständigen Polizeidienststelle (vgl. Nummer 3.4) auch verwendungsbezogene Sonderausstattung oder Dienstkleidungsstücke, die einer anderen Funktion (Innen-/Außendienst) vorbehalten sind, über das persönliche Bekleidungsbudget bestellt werden, sofern Mittel im persönlichen Bekleidungsbudget zur Verfügung stehen.

Das LZN berichtet bis zum 28. Februar des Folgejahres über die Anzahl der im Vorjahr eingegangenen Anträge, differenziert nach Behörde und Bekleidungsselement.

4. Wert des Ersatzes oder der Ergänzung

4.1 Der Wert des Ersatzes und der Ergänzung von Dienstkleidungsstücken wird durch ein auf das Kalenderjahr bezogenes persönliches Bekleidungsbudget durch das MI bestimmt. Deren Höhe ist unter Berücksichtigung des Wertes der Erstausrüstung für die allgemeine Ausstattung zu bemessen.

4.2 Bis zum Zweifachen des ggf. unter Beachtung der Nummer 4.3 zu gewährenden Jahresbetrages des für die allgemeine Ausstattung vorgesehenen Bekleidungsbudgets kann in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Eine Auszahlung des Guthabens findet nicht statt.

Ein Vorgriff auf das nächste Haushaltsjahr ist bis zur Höhe des Jahresbetrages des Bekleidungsbudgets zugelassen. Der Vorgriff ist ab dem folgenden Jahr mit der Hälfte des Jahresbetrages zurückzuführen und spätestens zu dem Zeitpunkt auszugleichen, von dem ab ein Bekleidungsbudget nicht mehr gewährt wird. Beamtinnen und Beamten im Kriminaldienst, die nach diesen Vorschriften mit Sportbekleidung ausgestattet werden, wird der Vorgriff bis zum Zweifachen des hierfür bereitgestellten Budgets gestattet.

4.3 Das Bekleidungsbudget vermindert sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- mit überwiegend innendienstlichen Funktionen (vgl. Anlage 1) auf 70 % des Jahresbetrages für die allgemeine Ausstattung,
- für jeden vollen Monat, in dem eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung aus beamtenrechtlichen Gründen oder wegen einer anderweitigen Verwendung nicht besteht, um ein Zwölftel des Jahresbetrages.

In den letzten beiden Jahren vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder in den Ruhestand wird ein Bekleidungszuschuss nicht gewährt.

4.4 Die Preise der Dienstkleidung sowie der Ersatz- und Ergänzungsstücke werden der allgemeinen Entwicklung angepasst. Sie werden vom LZN mit Zustimmung des MI festgelegt und in einem Katalog mit Bestellnummern und Preisangaben veröffentlicht.

4.5 Die Abrechnung der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) sowie die Abrechnung der persönlichen Bekleidungskonten mit dem LZN erfolgt durch die Polizeibehörden bzw. die Polizeiakademie Niedersachsen. Die Finanzierung erfolgt aus dem deckungsfähigen Bereichsbudget der Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen.

5. Ausgabe und Nachweisung der Dienstkleidung

5.1 Dienstkleidung wird vom LZN ausgegeben.

5.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder die vom MI budgetierten Polizeibehörden bzw. die Polizeiakademie Niedersachsen bestellen die Dienstkleidungsstücke. Das LZN stellt die Dienstkleidungsstücke innerhalb einer angemessenen Frist bereit und versendet die bestellten Dienstkleidungsstücke unter Verwendung der Dienststellenanschrift. Der Versand von bis zu drei Bestellungen pro Jahr wird kostenfrei abgewickelt.

5.3 Über die ausgegebene Erstausrüstung sowie die Ersatzstücke führt das LZN Buch in Form von personenbezogenen Konten. Die Konten werden mit der Anzahl und dem gemäß Nummer 4.4 Satz 2 festgesetzten Wert der ausgegebenen Dienstkleidungsstücke belastet.

6. Schäden und Verlust

6.1 Ein von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretender Schaden an oder Verlust von Dienstkleidungsstücken, die nicht übereignet sind, ist im Rahmen des § 48 BeamStG zu ersetzen.

6.2 Für Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung, die bei Ausübung des Polizeivollzugsdienstes beschädigt werden oder unverschuldet in Verlust geraten und nicht übereignet sind, ist ohne Anrechnung auf das Budget gemäß Nummer 4 Ersatz zu liefern. Für übereignete Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung richtet sich der Ersatz nach dem Zeitwert. Der ermittelte Zeitwert wird dem Bekleidungskonto durch das LZN gutgeschrieben.

Sind die Schäden durch Instandsetzung oder Reinigung zu beheben, gehen die dadurch entstandenen Kosten zulasten des Landes.

In diesen Fällen sind Anträge auf Ersatz, Gutschrift oder Kostenerstattung unter Darlegung der Umstände und Vorlage der Belege schriftlich zu stellen. Die Anträge werden von der für Entscheidungen nach § 83 NBG zuständigen Dienststelle entschieden. Im Fall des Ersatzes von Dienstkleidungsstücken oder der Gutschrift ist die Entscheidung dem LZN zu übermitteln. Bis zur Veröffentlichung neuer Verwaltungsvorschriften zum NBG (VV zum NBG) und damit auch zu § 83 NBG gelten die VV zu § 96 (siehe Bezugsverlass zu d) fort.

Für Dienstkleidungsstücke der Sonderausstattung entscheidet in diesen Fällen die Dienststelle, aus deren Budget Ersatz zu gewähren ist, nach billigem Ermessen.

6.3 Bestehen nach Beurteilung der in den Anträgen dargestellten Sachverhalte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, sind diese von den zuständigen Behörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen geltend zu machen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 6. 12. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

7.2 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 5. 12. 2012 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 22

Anlage 1

Allgemeine Ausstattung; Erstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst — allgemein —

Gegenstand	Paar/ Stück	Innen- dienst*)	Gegenstand	Paar/ Stück	Innen- dienst*)
1.1 Schutzpolizei					
Outerjacket	1	1	Krawatte	2	2
Innerjacket	1	1	Schal, anthrazit	1	1
Sakko	—	1	Gürtel, 45 mm	1	1
Anzughose	—	1	Sportsocken	5	5
Lederblouson	1	—	1.2 Wasserschutzpolizei		
Pullover alternativ Strickjacke	1	1	Tuchjacke	1	1
Ärmelabzeichen	10	10	Anorak WSP	1	1
Ärmelabzeichen, groß	6	6	Lederblouson	1	—
Ärmelabzeichen, Lederblouson	1	—	Uniformhose WSP/alternativ Jeans	3	3
Chinohose	2	2	Schirmmütze WSP, weiß	1	1
Cargohose	2	—	Mützenkordel WSP	1	1
Schirmmütze	2	2	Halbschuhe	1	—
Halbschuhe, sportlich	1	1	Halbschuhe, sportlich	1	1
Halbschuhe oder Sicherheitsschuhe ESD	1	1	Einsatzstiefel	1	—
Stiefel, sportlich	1	—	Sport-T-Shirt	1	1
Winterhandschuhe, schwarz, oder Einsatzhandschuh ESD	1	1	Winterhandschuhe, schwarz, oder Einsatzhandschuh ESD	1	1
Hemd, dunkelblau, kurz	5	3	Hemd, weiß, lang oder kurz	10	10
Hemd, dunkelblau, lang	5	3	Pullover WSP/alternativ Strickjacke	1	1
Hemd, weiß, kurz	—	2	Socken, lang oder kurz	10	10
Hemd, weiß, lang	—	2	Sporthose	1	1
Socken, kurz	7	7	Trainingsanzug	1	1
Socken, lang	3	3	Hallensportschuhe	1	1
Sport-T-Shirt	1	1	Laufschuhe	1	1
Sporthose	1	1	Schulterstück, WSP	2	2
Trainingsanzug	1	1	Krawatte	2	2
Hallensportschuhe	1	1	Fleeceschal	1	1
Laufschuhe	1	1	Gürtel, 45 mm	1	1
Mützenband	2	2	Goldlitze	1	1
Schulterklappen	3	3	Ärmelabzeichen, WSP, klein	6	6
Schultergeschlaufen	5	5	Ärmelabzeichen, WSP, groß	6	6
			Schultergeschlaufen (WSP)	2	2

*) Eine überwiegend innendienstliche Funktion gemäß Nummer 4.3 erster Spiegelstrich dieses RdErl. liegt vor bei Verwendung

- im Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz,
- in den Stäben der regionalen Polizeidirektionen (PD); dies gilt nicht für die dort unmittelbar angegliederten Reiter- und Diensthundführerstaffeln, Polizeitrainerinnen und Polizeitrainer für das Systemische Einsatztraining (SET) sowie den Zentralen Verkehrsdienst der PD Hannover,
- in den Stäben der Zentralen Polizeidirektion,
- in den Stäben der Polizeiinspektionen sowie in den angegliederten Organisationsbereichen
 - Analysestelle,
 - Einsatz und Verkehr,
 - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
- in den Stäben der Zentralen Kriminalinspektionen,
- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidienststelle,
- im Landeskriminalamt Niedersachsen, mit Ausnahme der operativen Einheiten,
- in der Polizeiakademie Niedersachsen.

Gegenstand	Paar/ Stück
1.3 Erstausrüstung für die Ausbildung	
Outerjacket	1
Innerjacket	1
Chinohose	1
Cargohose	1
Schirmmütze	1
Mützenband	2
Hemd, dunkelblau, kurz	3
Hemd, dunkelblau, lang	4
Namensschild	2
Schulterschlaufe, ohne Stern	3
Schulterklappe, ohne Stern	2
Krawatte	1
Krawatte mit Clip	1
Pullover (alternativ Strickjacke)	1
Ärmelabzeichen	6
Ärmelabzeichen, groß	4
Halbschuhe	1
Winterhandschuhe, schwarz, oder Einsatzhandschuh ESD	1
Socken, kurz	6
Socken, lang	1
Sport-T-Shirt	2
Sporthose	2
Trainingsanzug	1
Hallensportschuhe	1
Laufschuhe	1
Joggingoberteil	1
Jogginghose	1
Sportsocken	5
Fleeceschal	1
Gürtel, 45 mm	1
Ausbildungsjacke	2
Ausbildungshose	2
Policecap	1
Einsatzstiefel	1
T-Shirt, schwarz, kurz, mit Aufdruck „Polizei“	2

Anmerkung:

Die Auflistung dient hinsichtlich der Dienstkleidungsstücke für die Ausbildung als Anhalt. Es sind die Dienstkleidungsstücke auszugeben, die von der Polizeiakademie Niedersachsen für den zu leistenden Ausbildungsabschnitt für notwendig erachtet und bestellt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Ersatz im Rahmen der Ausbildung grundsätzlich **keine Berechtigung** für die Ausstattung mit Sonderbekleidung der Anlage 2 einschließt.

Gegenstand	Paar/ Stück
1.4 Kriminaldienst	
Sport-T-Shirt	2
Sporthose	2
Trainingsanzug	1
Joggingoberteil	1
Jogginghose	1
Sportsocken	5
Hallensportschuhe	1
Laufschuhe	1

Gegenstand	Paar/ Stück
1.5 Ergänzung der allgemeinen Ausstattung mit zusätzlichen, für die allgemeine dienstliche Verwendung geeigneten Dienstkleidungsstücken gemäß den Nummern 1.4 und 3.2 DKIV Pol.	
1.5.1 Ergänzung gemäß Nummer 1.4 DKIV Pol.	
Schuhcreme Schwarz	
Spray Gewebeimprägnierung	
1.5.2 Ergänzung gemäß Nummer 3.2 DKIV Pol.	
Arbeitshandschuhe	
Dreieckstuch	
Fleecejacke	
Funktions-T-Shirt, weiß	
Gummistiefel	
Kennzeichnungsblouson	
Rollkragenpullover	
Sicherheitsgummistiefel	
Thermo-Unterhemd	
Thermo-Unterhose	
T-Shirt schwarz, Kurzarm, mit Aufdruck „Polizei“	
T-Shirt schwarz, Langarm, mit Aufdruck „Polizei“	
T-Shirt schwarz, Kurzarm, ohne Aufdruck	
T-Shirt weiß, Kurzarm	
Namensschild (silber)	
Einziehsocken	
Hosenträger	
Troyer	
Cargohose	
Thermosocken	
Softshell-Mütze Polizei, NI	
Unterziehhandschuh	
Wetterschutzjacke, signalgelb	
Regenschutzjacke, paris-blue	
Regenschutzhose, paris-blue	
Thermounterhemd, 400 g (SEK)	
Thermounterhose, 400 g (SEK)	

Anlage 2

**Sonderausstattung einschließlich Schutzkleidung;
Erstausrüstung für dienstliche Verwendungen**

Gegenstand	Paar/ Stück
1. Polizeilicher Einzeldienst	
1.1 Polizeihubschrauberstaffel	
Stoffblouson	1
Fliegerkombi	3
Policecap	1
Fliegerhandschuhe	1
Unterhemd, Langarm, flammhemmend	3
Unterhose flammhemmend	3
Fliegerstiefel	1
Sicherheitsschuhe (nur für Flugtechniker)	1
1.2 Spezialeinsatzkommando	
Einsatzkombi, SEK	2

Gegenstand	Paar/ Stück	Gegenstand	Paar/ Stück
Regenschutzjacke, paris-blue	1	Stiefel „Oberharz“	1
Regenschutzhose, paris-blue	1	Gegebenenfalls ist eine weitere Ausstattung für Spezialhundführerinnen und Spezialhundführer erforderlich.	
Gesichtsschutz, SEK	1	1.7 Reiterin, Reiter	
Thermounterhemd, 400 g (SEK)	1	Reithose	2
Thermounterhose, 400 g (SEK)	1	Reitstiefel	2
Thermosocken, 400 g (SEK)	1	Reithelm	1
Stiefel SEK, MEK	2	Sporen mit Sporenleder	1
T-Shirt Polizei (schwarz, Kurzarm)	3	Reithandschuhe	1
T-Shirt Polizei (schwarz, Langarm)	3	Regenschutzjacke, paris-blue	1
Einsatzhandschuhe (SEK)	1	Regenschutzhose, paris-blue	1
Thermounterhemd	1	Einsatzjacke	1
Thermounterhose	1	Einsatzhose	1
Rollkragenpullover, schwarz, Baumwolle	1	Einsatzblouson	1
Einsatztasche	1	Reitmantel	1
1.3 Kradfahlerin, Kradfahrer, Eskorte		1.8 Sanitätsdienst	
Motorradjacke, blau	1	Schutzjacke	1
Motorradhose, blau	1	Schutzhose	2
Motorradhelm (mit Hörsprechgarnitur)	1	Polohemden, weiß, Kurzarm	2
Sturmhaube, Motorrad	1	Sweatshirts, weiß, Langarm	2
Motorradstiefel	1	Sicherheitsschuhe S 3	1
Motorradhandschuhe	1	1.9 Bildübertragungsdienst	
Thermounterhose, 400 g (SEK)	1	Schutzhelm, gelb mit Lampenhalterung	1
Thermounterhemd, 400 g (SEK)	1	Wetterschutzjacke	1
Nierenschutzgürtel	1	Wetterschutzhose	1
Gürtel, weiß, breit (nur für Eskorten)	1	Softshell-Mütze Polizei, NI, oder Softshell-Mütze, neutral	1
Motorradhandschuhe, weiß (nur für Eskorten)	1	Arbeitsjacke, blau	1
Holster, weiß (nur für Eskorten)	1	Arbeitshose, blau	1
1.4 Fahrradstreife (Grundausrüstung)		Fleecejacke	1
Radlerhose, anthrazit	1	Thermo-Unterhemd	1
Radlerhelm	1	Thermo-Unterhose	1
Radlertrikot, blau-schwarz, kurz	2	Sicherheitshochschuhe S3	1
Erweiterte Ausstattung		Einsatztasche	1
Radlerhandschuhe, lang	1	Steigeranzug	2
Radlerhandschuhe, kurz	1	Pullover	1
Radlerbrille	1	1.10 WSP/Bootsbesatzung	
Radlertrikot, Langarm	1	Schutzhelm, gelb	1
Radlerjacke	1	Einsatzjacke	1
1.5 ESD BAB und Verkehrsunfalldienst		Einsatzhose	1
Wetterschutzjacke, signalgelb	1	Arbeitskombi, blau	1
Wetterschutzhose, signalgelb	1	Sicherheitsgummistiefel	1
1.6 Diensthundführerin, Diensthundführer		Anorak, leuchtgelb/marine (Nur für die Seeschifffahrt — WSP der ZPD)	1
Ausbildungsjacke	1	1.11 Sonderausstattung — allgemein	
Ausbildungshose	1	Uniformmantel	
Wetterschutzjacke	1	1.12 Mobiles Einsatzkommando	
Wetterschutzhose	1	Einsatzkombi, SEK	1
Thermounterhemd	1	Cargohose	1
Thermounterhose	1	T-Shirt „Polizei“ lang	1
Einsatzstiefel	1	Gesichtsschutz, SEK	1
Gummistiefel	1	Stiefel SEK, MEK	1
Einziehsocken	1		
Diensthundführerhose	2		

Gegenstand	Paar/ Stück
Zivilfahnderweste	1
Armbinde, Polizei	1
Thermounterhemd, 400 g (SEK)	1
Thermounterhose, 400 g (SEK)	1
Thermosocken, 400 g (SEK)	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Einsatztasche	1
Einsatzhandschuh (SEK)	1
1.13 Tatortarbeit (insbesondere Brandermittlung, Technische Ermittlungsgruppe Umweltschutz)	
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Einsatzhose	1
Einsatzjacke	1
(optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau)	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Policecap	1
T-Shirt Polizei Langarm	1
T-Shirt Polizei Kurzarm	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Einziehsocken	1
Stiefel SEK, MEK	1
Zivilfahnderweste	1
Einsatztasche	1
1.14 Regionale Kontrollgruppe	
Wetterschutzjacke, signalgelb	1
Wetterschutzhose, signalgelb	1
Einsatzjacke	1
Einsatzhose	1
(optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau)	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Rollkragenpullover	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Policecap	1
Sicherheitsschuhe	1
Zivilfahnderweste	1
Arbeitshandschuhe	1
1.15 PK Oberharz (Clausthal-Zellerfeld) mit nachgeordneten PST'en	
Stiefel „Oberharz“	1
2. Geschlossener Einsatz	
2.1 LEO „Leine“-Einheiten — allgemein —	
Einsatzblouson zur Körperschutzausstattung	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2

Gegenstand	Paar/ Stück
Policecap	1
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Einsatzhelm ohne HSG	1
Aufkleber Einsatzhelm, Polizeistern Niedersachsen	1
Gürtelschlaufe Einsatzhelm	1
Einsatzstiefel	1
T-Shirt, schwarz, lang, „Polizei“	2
T-Shirt, schwarz, kurz, mit oder ohne „Polizei“	3
Rollkragenpullover	2
Einsatztasche	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Taktische Rückenkenzeichnung	1
2.2 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten	
Einsatzkombi, SEK	2
Einsatzstiefel	1
2.3 Technische Züge	
Schutzhelm, gelb	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Sicherheitshochschuhe	1
Arbeitshandschuhe	1
Arbeitshose, blau	1
Arbeitsjacke, blau	1
Einsatzkombi, dunkelblau, auf Sonderwagen	1
Bei Bedarf zusätzlich	
Wasserschutzhose	1
Wasserschutzjacke	1
2.4 SET-Trainerinnen und SET-Trainer, AZT-Trainerinnen und AZT-Trainer, SWET-Trainerinnen und SWET-Trainer	
Policecap	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Einsatzblouson	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2
Stiefel SEK, MEK	1
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Einsatztasche	1
T-Shirt „Polizei“, lang	2
T-Shirt „Polizei“, kurz	2
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Fleecejacke	1
Taktische Rückenkenzeichnung	1
2.5 Konfliktmanager	
Erkennungs-Weste, gelb-rote Allwetterweste mit Beschriftung im Brust- und Rückenbereich	1
Armbinde Polizei	1

Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst**RdErl. d. MI v. 6. 12. 2012 — P 22.12-03024 —****— VORIS 21022 —****Bezug:** RdErl. v. 6. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 22)
— VORIS 21022 —

Die Präsenz der Polizei hat eine wesentliche Wirkung auf die Innere Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Das Bild der Polizei wird durch eine professionelle und rechtlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung, aber auch durch das öffentliche Auftreten der Beamtinnen und Beamten sowohl im Dienst in Uniform als auch in Zivilkleidung beeinflusst.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Bekleidung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, gleichermaßen für die Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei.

1. Allgemeines

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten haben ihren Dienst in sauberer, gepflegter und dem jeweiligen Anlass entsprechender Bekleidung zu versehen, unabhängig davon, ob sie Dienstkleidung oder Zivilbekleidung tragen.

2. Dienstkleidung

Das Tragen von Dienstkleidung dient der Erkennbarkeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Bevölkerung sowie der Eigensicherung und ist geeignet, das Sicherheitsgefühl zu stärken.

Die Dienststellen und Organisationseinheiten sind daher aufgefordert, alle Möglichkeiten der Präsenz in Dienstkleidung auszuschöpfen.

Die zugelassenen Dienstkleidungsstücke sowie Art und Umfang der Ausstattung mit Dienstbekleidung ergeben sich aus den Regelungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung.

2.1 Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung

Die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei versehen ihren Dienst grundsätzlich in Dienstkleidung. Das Tragen von ziviler Kleidung ist bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände (z. B. Schwangerschaft) sowie im Einzelfall für die Wahrnehmung bestimmter Dienstaufgaben oder soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht zulässig. Sofern erforderlich und sinnvoll, können weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung zugelassen werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Dienststelle.

Bei Ausübung bestimmter Funktionen, in denen die Erkennbarkeit als Polizeibeamtin und Polizeibeamter in der Öffentlichkeit in einem besonderen dienstlichen Interesse liegt (z. B. im Einsatz- und Streifendienst, in der Öffentlichkeitsarbeit oder als Dienststellenleitung), kann von der jeweiligen Polizeibehörde, -dienststelle oder der Polizeiakademie Niedersachsen das Tragen von Dienstkleidung auch für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte genehmigt werden. Die Beamtin oder der Beamte erhält in diesem Fall ein persönliches Bekleidungsbudget. Die Höhe des persönlichen Bekleidungsbudgets bemisst sich nach den Regelungen des Bezugserlasses.

2.2 Dienstgradabzeichen

Die Dienstkleidung ist auf der Oberbekleidung, beim Dienstanzug ohne Oberbekleidung auf der Dienstbluse oder dem Diensthemd mit amtsbezogenen Dienstgradabzeichen zu versehen. Die Dienstgradabzeichen ergeben sich aus **Anlage 1**.

2.3 Trageformen

Die zu tragende Dienstkleidung richtet sich nach der Art der Dienstverrichtung, der Witterung und den besonderen Umständen des Einzelfalles. Bekleidungsgegenstände der Sonderausstattung sind grundsätzlich nur bei Wahrnehmung entsprechender Funktionen oder Aufgaben zu tragen.

Im Außendienst ist zum Dienstanzug Oberbekleidung (z. B. Outdoorjacke, Anzugjacke, Strickjacke, Pullover) zu tragen. Bei warmer Witterung kann auf die Oberbekleidung verzichtet wer-

den. Verrichten mehrere Beamtinnen und/oder Beamte gemeinsam Außendienst, so sind möglichst einheitliche Oberbekleidung und Kopfbedeckung zu verwenden.

Zur Dienstkleidung ist grundsätzlich die Kopfbedeckung zu tragen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Einsatzsituation oder aus anderen Gründen unzumutbar oder nicht geboten ist. In Kraftfahrzeugen, öffentlichen Verkehrsmitteln, geschlossenen Räumen und Polizeiliegenschaften kann auf das Tragen der Kopfbedeckung verzichtet werden.

Die Dienstbluse oder das Diensthemd ist mit Krawatte zu tragen, bei entsprechender Witterung kann zur kurzärmeligen Bluse oder zum kurzärmeligen Hemd auf die Krawatte verzichtet werden; der obere Knopf ist dann zu öffnen. Unter dem Pullover und der Strickjacke ist die Dienstbluse oder das Diensthemd zu tragen. Wird die Dienstbluse oder das Diensthemd unter dem Pullover getragen, kann auf die Krawatte verzichtet werden.

Soweit dienstlich erforderlich, kann die oder der Vorgesetzte einen bestimmten Dienstanzug anordnen. Bei geschlossenen Einsätzen erfolgt die Anordnung in der Regel durch die Polizeiführerin oder den Polizeiführer.

Abweichende Regelungen können für die in Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten getroffen werden.

2.4 Tragen der Dienstkleidung im Ausland

Über das Tragen von Dienstkleidung bei Veranstaltungen im Ausland, bei denen eine Beteiligung in Dienstkleidung gewünscht und im dienstlichen Interesse ist, entscheidet die jeweilige Polizeibehörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen. Bei Reisen in Staaten außerhalb der EU sowie bei Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studienreisen ist vor einer Entscheidung das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zu informieren.

2.5 Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes

Außerhalb des Dienstes ist das Tragen von Dienstkleidung zulässig, wenn die Erkennbarkeit der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten im dienstlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall

- auf dem Weg zum und vom Dienst,
- aus Repräsentationsgründen bei geeigneten Anlässen.

Für die Studentinnen und Studenten im Bachelorstudengang können die Polizeiakademie Niedersachsen und die Praktikumsbehörden Einschränkungen verfügen.

Das Tragen von Dienstkleidung in Verbindung mit ziviler Oberbekleidung ist untersagt.

3. Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen und Ehrenzeichen

Das Vertrauen in die Polizei wird durch Offenheit, Transparenz des Handelns und Identifikation mit dem örtlichen Bereich gestärkt. Vor diesem Hintergrund ist das Tragen von Namensschildern ausdrücklich erwünscht. Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen können entsprechend **Anlage 2** an der Dienstkleidung getragen werden. Sonstige Abzeichen und Anstecknadeln dürfen mit Ausnahme eines Stadt- oder Gemeindewappens der Heimatdienststelle an der Dienstkleidung nicht getragen werden.

4. Zivilkleidung

Auch Beamtinnen und Beamte in ziviler Kleidung repräsentieren die Polizei des Landes. Es ist daher bei der Wahl der Kleidung darauf zu achten, dass sie dem jeweiligen Anlass angemessen ist.

Die im Dienst getragene Kleidung muss der allgemeinen Verpflichtung zur Neutralität und Zurückhaltung Rechnung tragen. Sie unterliegt hinsichtlich Sauberkeit und Pflegezustand dem gleichen Maßstab wie die Dienstkleidung. Sie hat der jeweiligen Situation sowie der dienstlichen Verwendung zu entsprechen. Übertrieben freizügige, überbetont leger, ungepflegte oder zerschlissene Kleidung ist i. S. dieser Regelung als nicht angemessen zu bewerten; dies gilt gleichermaßen für Kleidungsstücke mit Aufschriften oder Motiven, die Anstoß erregen können.

Aus dienstlichen Erfordernissen kann im Einzelfall auch hiervon abgewichen werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 12. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 28

Anlage 1**Dienstgradabzeichen der Polizei des Landes Niedersachsen****1. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Schutzpolizei**

Laufbahngruppe 1 (hellblaue sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu blaues Mützenband):

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeimeisterin, Polizeimeister	zwei Sterne
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister	drei Sterne
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister	vier Sterne

Laufbahngruppe 2, ab erstem Eingangsamt (silberfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu silbernes Mützenband), sowie Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter:

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeikommissar-Anwärterin, Polizeikommissar-Anwärter	ohne Sterne
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein Stern
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei Sterne
Polizeihauptkommissarin (BesGr. A 11), Polizeihauptkommissar (BesGr. A 11)	drei Sterne
Polizeihauptkommissarin (BesGr. A 12), Polizeihauptkommissar (BesGr. A 12)	vier Sterne
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	fünf Sterne

Laufbahngruppe 2, ab zweitem Eingangsamt, und Ämter der BesGr. B (goldfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu goldenes Mützenband) sowie Polizeirats-Anwärterinnen und Polizeirats-Anwärter:

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeirats-Anwärterin, Polizeirats-Anwärter	ohne Stern, eine 5 mm breite Goldlitze
Polizeirätin, Polizeirat	ein Stern
Polizeioberärztin, Polizeioberarzt	zwei Sterne
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	drei Sterne
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	vier Sterne
Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Direktorin oder Direktor der Polizei — im MI	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Abteilungsleiterin oder Abteilungs- leiter als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen	ein Stern, umrankt von Eichenlaub

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor	zwei Sterne, umrankt von Eichenlaub

2. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Wasserschutzpolizei

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Die Streifen werden zusätzlich an den Unterärmeln der Tuchjacke angebracht; statt der 12 mm breiten Streifen sind sie an der Tuchjacke 16 mm breit. Die Dienstmütze der Wasserschutzpolizei ist in der Laufbahngruppe 1 mit einem schwarzen Mützenband, in der Laufbahngruppe 2 mit einer goldfarbenen Kordel versehen.

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeimeisterin, Polizeimeister	zwei 8 mm breite Streifen
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister	drei 8 mm breite Streifen
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister	vier 8 mm breite Streifen
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein 12 mm breiter Streifen
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei 12 mm breite Streifen
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen
Polizeirätin, Polizeirat	drei 12 mm breite Streifen
Polizeioberärztin, Polizeioberarzt	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	vier 12 mm breite Streifen
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	ein 52 mm breiter Streifen

Anlage 2**Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen**

An der linken Brustseite der Uniformjacke dürfen folgende Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen getragen werden:

1. Deutsches Sportabzeichen,
2. Deutsches Schwimmbadabzeichen,
3. Deutsches Rettungsschwimmbadabzeichen,
4. Deutsches Reitabzeichen,
5. Diensthundführer-Sportabzeichen,
6. Europäisches Polizeileistungsabzeichen,
7. Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden,
8. Medaillen oder Ehrenzeichen, die von der Bundes- oder Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Polizeieinsätze und Hilfestellungen verliehen wurden (z. B. „Afghanistan-Spange“),
9. Medaillen oder Ehrenzeichen, die verliehen wurden für internationale Polizeieinsätze, wenn das Bundespräsidialamt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen erteilt hat.

Es darf nur ein Abzeichen oder ein Ehrenzeichen getragen werden.

Anerkennung der „HEH Essmann Stiftung“**Bek. d. MI v. 19. 12. 2012 — RV OL.06-11741-03 (020) —**

Mit Schreiben vom 15. 8. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 7. 2012 die „HEH Essmann Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Wietmarschen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, der Bildung und Erziehung, die sich mit Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege befasst, des traditionellen Brauchtums, mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 AO, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Sports sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

HEH Essmann Stiftung
c/o Herrn Heinrich Essmann
Lohnerbrucher Straße 6
49835 Wietmarschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 30

Anerkennung der „Hermann-und-Ilse-Bredenhorn-Stiftung“**Bek. d. MI v. 19. 12. 2012 — RV OL.06-11741-06 (027) —**

Mit Schreiben vom 6. 9. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 7. 2012 die „Hermann-und-Ilse-Bredenhorn-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Sande gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 AO durch die Erhaltung der Wasserschöpfmühle im Wedelfeld in Neustadtgödens und der Oberahmer Pelde-mühle von Neustadtgödens zum Wohl der Allgemeinheit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann-und-Ilse-Bredenhorn-Stiftung
c/o Herrn Hermann Bredenhorn
Kirchstraße 14
26452 Sande.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 30

Anerkennung der „Stiftung Baudenkmal ‚Waage‘ Leer“**Bek. d. MI v. 19. 12. 2012 — RV OL.06-11741-07 (026) —**

Mit Schreiben vom 12. 7. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 6. 2012 die Stiftung „Stiftung Baudenkmal ‚Waage‘ Leer“ mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die dauerhafte Erhaltung des Baudenkmals „Waage“, Neue Straße 1, in der Stadt Leer, die Förderung des Vereins für Heimatschutz und Heimatgeschichte e. V., Leer, sowie der Erhalt historischer Gebäude des Vereins für Heimatschutz und Heimatgeschichte e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Baudenkmal „Waage“ Leer
c/o Herrn Matthias Brahms
Otterweg 9
26789 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 30

Anerkennung der „Bischöflichen Förderstiftung — Zukunft durch Bildung“**Bek. d. MI v. 19. 12. 2012 — RV OL.06-11741-10 (059) —**

Mit Schreiben vom 31. 7. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 7. 2012 die „Bischöfliche Förderstiftung — Zukunft durch Bildung“ mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Die Stiftung soll insbesondere der Verbesserung der schulischen Bildung im Offizi-alsbezirk Oldenburg dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bischöfliche Förderstiftung — Zukunft durch Bildung
c/o Bischöflich-Münstersches Offizialat
Bahnhofstraße 6
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 30

Anerkennung der „Hardtke Stiftung“**Bek. d. MI v. 19. 12. 2012 — RV LG.06-11741/463 —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 12. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hardtke Stiftung“ mit Sitz in Zeven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Stärkung der LISEGA SE, die finanzielle Versorgung und dauerhafte finanzielle Sicherstellung der Familie des Stifters, die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen.

Die Anschrift lautet:

Hardtke Stiftung
Hochkamp 5
27404 Zeven.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 30

Anerkennung der „Gemeinnützigen Voelkel Stiftung — Verantwortung für Mensch und Natur“**Bek. d. MI v. 19. 12. 2012 — RV LG.06-11741/462 —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 12. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Gemeinnützige Voelkel Stiftung — Verantwortung für Mensch und Natur“ mit Sitz in Pevestorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

Die Anschrift lautet:

Gemeinnützige Voelkel Stiftung — Verantwortung für Mensch und Natur
Fährstraße 1
29478 Hohnbeck-Pevestorf.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 30

Anerkennung der „Hansa-Flex Stiftung“**Bek. d. MI v. 20. 12. 2012 — RV LG.06-11741/460 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hansa-Flex Stiftung“ mit Sitz in Oyten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Anschrift lautet:

Hansa-Flex Stiftung
An der Autobahn 15
29976 Oyten.

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 31

C. Finanzministerium

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes und
Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege**

RdErl. d. MF v. 17. 12. 2011 — 23-03541/33, 03541/34 —**— VORIS 20444 —**

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

1. Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes (PNG) vom 23. 10. 2012 (BGBl. I S. 2246)

1.1 Einer pflegebedürftigen Person, der nach § 33 Abs. 2 NBhVO eine Pauschalbeihilfe gewährt wird, ist während einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 33 Abs. 8 NBhVO oder einer Kurzzeitpflege nach § 33 Abs. 9 NBhVO zusätzlich für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die bisher gewährte Pauschalbeihilfe zur Hälfte weiterzugewähren.

1.2 Einer pflegebedürftigen Person, der nach § 33 Abs. 5 NBhVO eine anteilige Pauschalbeihilfe gewährt wird, ist während einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 33 Abs. 8 NBhVO oder einer Kurzzeitpflege nach § 33 Abs. 9 NBhVO zusätzlich für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die bisher anteilig gewährte Pauschalbeihilfe zur Hälfte weiterzugewähren.

1.3 Einer pflegebedürftigen Person, der Beihilfe nach § 34 Abs. 9 NBhVO gewährt wird, ist für die Tage einer häuslichen Pflege i. S. des § 33 Abs. 5 NBhVO Beihilfe nach § 33 Abs. 5 NBhVO mit der Maßgabe zu gewähren, dass die ungekürzte Pauschalbeihilfe nach § 33 Abs. 2 NBhVO anteilig zu berücksichtigen ist. § 33 Abs. 3 Satz 1 NBhVO ist sinngemäß anzuwenden.

1.4 Lebt eine pflegebedürftige Person in einer ambulant betreuten Wohngruppe i. S. des § 38 a SGB XI und wird ihr Beihilfe nach § 33 Abs. 1, 2 oder 5 NBhVO gewährt, so ist der Betrag nach § 38 a Abs. 1 SGB XI beihilfefähig. Aufwendungen für die Anschubfinanzierung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45 e SGB XI beihilfefähig.

1.5 Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, erhalten nach Maßgabe des § 123 SGB XI Beihilfe für verbesserte Pflegeleistungen.

1.6 Aufwendungen für eine häusliche Betreuung i. S. des § 124 Abs. 2 SGB XI sind zusammen mit den Aufwendungen für häusliche Pflegehilfe (§ 33 Abs. 1 NBhVO) bis zu der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig. Für Beihilfe-

berechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, sind die Aufwendungen für eine häusliche Betreuung i. S. des § 124 Abs. 2 SGB XI zusammen mit den Aufwendungen für häusliche Pflegehilfe (§ 33 Abs. 1 NBhVO) bis zu der in § 123 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig. § 124 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

1.7 Enthält das Gutachten nach § 49 Abs. 2 NBhVO eine Empfehlung zur Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme i. S. des § 29 NBhVO, bedarf es keiner weiteren ärztlichen Verordnung und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NBhVO zur Anerkennung der Notwendigkeit gelten als erfüllt.

2. Einführung einer Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege

2.1 Für Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege, für Unterkunft und Verpflegung und für gesondert berechenbare Investitionskosten wird eine weitere Beihilfe gewährt, soweit der oder dem Beihilfeberechtigten von den monatlichen Einnahmen nach § 34 Abs. 4 NBhVO nach Abzug der Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege, für Unterkunft und Verpflegung und für gesondert berechenbare Investitionskosten und nach Anrechnung der nach § 34 Abs. 1 bis 3 NBhVO zustehenden Beihilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ein Mindestbetrag verbleibt.

2.2 Der Mindestbetrag beträgt

2.2.1 bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1

- a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 % der Einnahmen,
- b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 75 % der Einnahmen,

2.2.2 bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

- a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 % der Einnahmen,
- b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 65 % der Einnahmen,

2.2.3 bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege der oder des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 % der Einnahmen,

2.2.4 bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten 30 % der Einnahmen.

2.3 Beihilfe wird in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestbetrag und den verbleibenden Einnahmen, die sich nach Abzug der Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege, für Unterkunft und Verpflegung und für gesondert berechenbare Investitionskosten und nach Anrechnung der nach § 34 Abs. 1 bis 3 NBhVO zustehenden Beihilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung ergeben, gewährt.

2.4 Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigende Angehörige, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung erhalten, gelten die Nummern 2.1 bis 2.3 entsprechend.

2.5 In den Fällen, in denen Ansprüche nach § 93 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen sind und dieser gegenüber der Beihilfefeststellungsstelle die Gewährung weiterer Beihilfe bereits vor dem 1. 1. 2013 beantragt hat, ist Beihilfe nach den Nummern 2.1 bis 2.4 für Aufwendungen, die vor dem 1. 1. 2013 entstanden sind, zu gewähren.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 treten die Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 mit Wirkung vom 30. 10. 2012 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 31

Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse

Bek. d. MF v. 19. 12. 2012 — 45-106-701 —

Bezug: Bek. v. 8. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 692)

Die Trägerversammlung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse hat die nachstehenden Änderungen der §§ 8, 9, 10 und 11 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erlass vom 19. 12. 2012 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 32

Anlage

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, dem je zwei Vertreter jedes Trägers sowie zwei Arbeitnehmermitglieder aus dem Aufsichtsrat angehören. Der Ausschuss soll Vorschläge zu Entscheidungen nach den §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 11 Abs. 7 Nr. 1 der Satzung erarbeiten. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder und zusätzlich der Einstimmigkeit der Vertreter der Träger.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, nicht jedoch Entscheidungen über die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 13 genannten Angelegenheiten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.
3. § 10 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Vorschläge zu Beschlüssen der Trägerversammlung nach § 11 Abs. 7 Nrn. 4, 5 und 7 bis 10,“.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine ihn in der Trägerversammlung vertretenden Mitglieder nur einheitlich abgeben. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Hat die Trägerversammlung bei Entscheidungen nach Abs. 7 Nummer 1 in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, bedarf es bei der nächsten Entscheidung nur des Votums der Ostfriesischen Landschaft.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Genehmigung der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden Nummern 2 bis 12.
 - c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.“

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2013

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2012 — S 2334-35-3332 —

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 4)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der SVEV zu bewerten. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn auch Mahl-

zeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2013 sind — teilweise — durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. 12. 2012 (BGBl. I S. 2714) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2013 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,93 EUR,
- b) für ein Frühstück 1,60 EUR.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 20. 12. 2012 — IV C 5-S 2334/12/10004 —, das im BStBl I veröffentlicht wird.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 32

Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig

**Gem. Bek. d. MF u. d. MS v. 20. 12. 2012
— MF-45-106-1001, MS-106.12-43530-5/2 —**

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen hat am 5. 12. 2012 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig beschlossen.

Die Genehmigung wurde durch Erlass vom 20. 12. 2012 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 32

Anlage

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Geschäftsgebiet und Zweck

- (1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der ehemalige Regierungsbezirk Braunschweig in seinen Grenzen vom 31. 12. 2004.
- (2) Die Anstalt betreibt in ihrem Geschäftsgebiet die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen und die Allgemeine Haftpflichtversicherung für natürliche und juristische Personen, die mit der Land- und Forstwirtschaft verbunden sind.
- (3) Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungszweige betreiben, soweit diese eine zweckmäßige Ergänzung der Haftpflichtversicherung darstellen.
- (4) Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb ihres Geschäftsgebiets, nehmen und geben und Versicherungsverträge für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 4

Träger

Träger der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig sind paritätisch die Landschaftliche Brandkasse Hannover und die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig.

§ 5

Organe

Organe der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand führt nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig. Er hat den Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Der Vorstand vertritt die Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt.

(3) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstands. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Ernennung des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.

(5) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder schließt namens der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats. Auch im Übrigen vertritt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied die Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig gegenüber dem Vorstand.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder auf Vorschlag des Niedersächsischen Landvolk Bezirksverbandes Braunschweig e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Braunschweig und jeweils zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig gewählt werden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht wiedergewählt werden.

(3) Die Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt gehört, vorzeitig abberufen werden.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Dabei soll als vorsitzendes Mitglied ein Vertreter der Träger und als sein Stellvertreter ein Vertreter des Landwirtschaftlichen Berufsstandes gewählt werden.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats. Im Falle der Wahl der Vorsitzenden (konstituierende Sitzung) ist der Aufsichtsrat auch ohne einen Vorsitzenden nach Maßgabe von Satz 1 beschlussfähig.

(7) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Beschluss auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom vorsitzenden Mitglied in Abstimmung mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Sind das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied verhindert, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Sitzung. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Nie-

derschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit nicht das die Sitzung leitende Mitglied etwas anderes bestimmt.

(9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom vorsitzenden Mitglied in Abstimmung mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat beschließt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere über

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Ernennung des vorsitzenden Mitglieds,
2. die Geschäftsordnung des Vorstands,
3. Zustimmung zu Kapitalanlagen im Rahmen der vom Aufsichtsrat erlassenen Kapitalanlagerichtlinien,
4. Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
5. die Zustimmung über die Aufnahme neuer Versicherungssparten,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfungsauftrages und Entgegennahme des Prüfberichts,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Vorschläge zu Beschlüssen der Trägerversammlung, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - b) zur Entlastung des Vorstandes,
 - c) zur Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
 - d) zur Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - e) zu Änderungen der Satzung,
 - f) zur Auflösung der Anstalt,
 - g) zur Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

(11) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Versicherungssparten bedürfen der Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde.

(12) Beschlüsse über die Bestellung des Abschlussprüfers sind der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 8

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung besteht aus sechs Mitgliedern. Die Landschaftliche Brandkasse Hannover beruft drei Mitglieder, die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig drei Mitglieder.

(2) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens 10 Tage.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nimmt an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt.

(5) Die Trägerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen der Trägerversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die der Sitzungsleiter unterschreibt.

(7) Der Trägerversammlung obliegen Beschlussfassungen über

1. Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
2. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
3. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Ernennung des vorsitzenden Mitglieds,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Entlastung des Aufsichtsrats,
6. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
7. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
9. die Erstattung von Auslagen und eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Trägerversammlung,
10. die Satzung und Änderungen der Satzung,
11. die Begründung von Trägerkapital,
12. die Auflösung der Anstalt,
13. die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

(8) Beschlüsse in den Angelegenheiten nach Abs. 7 Ziffer 10 bis 13 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Begründung von Trägerkapital, Sicherheitsrücklage, Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Die Träger können durch Beschluss der Trägerversammlung ein Trägerkapital für die Anstalt in angemessener Höhe begründen. Inhalt und Ausgestaltung richten sich in entsprechender Anwendung nach § 10 NöVersG.

(2) Die Anstalt hat aus verfügbaren Jahresüberschüssen eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Sie dient zur Deckung von Aufwendungen in besonders verlustreichen Jahren. Die Sicherheitsrücklage soll mindestens die Höhe der durchschnittlichen Nettobeitragseinnahme des Geschäftsjahres und die der letzten zwei Vorjahre erreichen.

(3) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die nach Bildung der Sicherheitsrücklage für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(4) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 10

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig im wohlverstandenen Interesse der Versicherungsnehmer oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der regionalen Landwirtschaft im Zuständigkeitsbereich zu verwenden.

§ 11

Aufsicht

§ 14 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen gilt für die Aufsicht über die Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig entsprechend.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte

Bek. d. MF v. 21. 12. 2012 — 25 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2013 an von bisher 212,00 EUR auf 216,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. 12. 2012, BGBl. I S. 2714).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2013 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,25
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,20
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,22
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,90.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,27 EUR“ durch den Betrag „4,35 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 34

Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ab Kalenderjahr 2013

RdErl. d. MF v. 27. 12. 2012 — S 2334-25-3332 —

Bezug: RdErl. v. 22. 12. 2011 (Nds. MBL 2012 S. 5)

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. 12. 2012 (BGBl. I S. 2714) sind die amtlichen Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2013 festgesetzt worden.

Ab Kalenderjahr 2013 ist hiernach die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung lohnsteuerlich wie folgt zu bewerten:

I. Bundeswehr

...

II. Bundespolizei

...

III. Polizei des Landes Niedersachsen

1. Bei Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärtinnen 43,20 EUR,
2. bei allen anderen Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen, die eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen, ist der Wert nach den Unterkunftsverhältnissen im Einzelfall und nach den Vorschriften der SvEV zu ermitteln.

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestellung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem RdErl. ermittelten Wert und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung einer Unterkunft ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechende Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach R 9.11 LStR als Werbungskosten abziehbar wären.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Finanzämter

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 34

**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

RdErl. d. MF v. 7. 1. 2013 — 23 14 17/1.4.1 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 6. 2. 2012 (Nds. MBL. S. 146)
— VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 3. 1. 2013 — Z B 1-P 1532/12/10002 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2011 bis 30. 6. 2012 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Fossile Brennstoffe, Abwärme | 11,72 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 12,82 EUR. |

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internet-Seite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 17. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 16. 1. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 35

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 2. 1. 2013 — 406-64002-136 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBL. S. 871)
— VORIS 92200 —
b) RdErl. v. 16. 10. 2007 (Nds. MBL. S. 1379)
— VORIS 79100 —

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im

Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, struktureiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, struktureicher Waldrand

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarmer Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretungsmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanlagen, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0—1,2
≥ 2—3	1,3—1,7
> 3	1,8—3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotop-typen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2.2 Kompensation

Die waldderechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brach liegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestands von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturschutzes erreicht werden. Dabei können Wälder in walddreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in walddarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Lan-

desteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringer wertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandlungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicherheitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,

- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.

2.2.4 Walderhaltungsabgabe

Die Walderhaltungsabgabe soll vorrangig für Erstaufforstungen und nur im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts verwendet werden. Sie bildet eine Ausnahmeregelung, wenn Grundstücke für andere Ersatzmaßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Mit der Einführung dieser neuen Alternative sollen die gleichen Ziele erreicht werden wie bei der Durchführung der Maßnahme durch die Antragstellerin oder den Antragsteller direkt. Zu den neben der vorrangig durchzuführenden Ersatzaufforstung möglichen Maßnahmen zählen daher die in Nummer 2.2.2 benannten. Die Finanzmittel sollen ausschließlich zur Erstfinanzierung von Maßnahmen genutzt werden, eine Finanzierung z. B. von jährlich wiederkehrenden Entschädigungszahlungen ist nicht zulässig.

Zur Festlegung der Höhe der Walderhaltungsabgabe sind neben den Kosten für Flächenerwerb auf Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise auch die Kosten für eine Erstaufforstung sowie die Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege herzuleiten. Dies hat auf Grundlage der Bestimmungen der Nummern 11.2.1 und 17.2.2 (Zuwendungspauschale) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 16. 10. 2007 (Bezugserlass zu b) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Zur Kostenberechnung der Pflanzen sind die aktuellen Katalogpreise als Mittelwert der Hauptsortimente zu verwenden. Dabei sind die auf der umzuwandelnden Fläche stockenden Baumarten anzunehmen. Zudem ist die maschinelle Pflanzung mehrjähriger Pflanzen bis zu einer Größe von 80 cm zu unterstellen. Ein Zaunbau ist je nach regionaler Notwendigkeit einzuplanen.

2.3 Planung und Bau von Radwegen

Gemäß § 2 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 gehören zum Wald Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen, wozu grundsätzlich auch nicht straßenrechtlich gewidmete Radwege zählen.

Für die Planung und den Bau von Radwegen im Wald, die bis zu einer Breite von 2,50 m an vorhandenen Straßen (in der Regel bis zu 10 m vom befestigten Fahrbahnrand) oder die auf bestehenden Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen angelegt werden sollen, finden daher die Regelungen des § 8 keine Anwendung.

Bei der Planung und dem Bau ist der vorhandene Waldbewuchs soweit möglich zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb der Radwege sollen vermieden werden.

Die besonderen Regelungen des Naturschutzrechts und des NUVPG bleiben unberührt. Auf den Bezugsverlass zu a wird verwiesen.

3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben des Bundes und des Landes

Die vorgenannten Regelungen gelten unter den folgenden Maßgaben für Vorhaben, die von Institutionen des Bundes oder der Länder durchgeführt werden und einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen und die zulässige Eingriffe nach den § 13 ff. (insbesondere § 15) BNatSchG darstellen. Artenschutzrechtliche Regelungen sowie Regelungen des § 34 BNatSchG bleiben vom NWaldLG unberührt.

3.1 Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst vom Bewertungsverfahren nach Nummer 2.1 mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Dabei können über die Waldumwandlung hinausgehende funktionelle Beeinträchtigungen — soweit naturschutzrechtlich zulässig — auch durch waldbauliche Maßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3).

3.2 Einer Genehmigung des ML nach Nummer 2.2.1 Abs. 3 bedarf es nicht.

4. Erstaufforstung

Im Hinblick auf die grundsätzlich positiven Wirkungen von Erstaufforstungen sind im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b nur noch die Erstaufforstungen abzulehnen, denen besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen. Dies sind Unterschutzstellungen wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sofern eine Aufforstung dem Schutzzweck entgegensteht bzw. dem Erhaltungsziel zuwiderliefe. Zu berücksichtigen ist auch die Lage in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, sofern die Baum- und Strauchanpflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne sollen nicht zu den besonderen Belangen gezählt werden, da sie ohne Abstimmung und Abwägung als interne Fachpläne erstellt werden.

Die Überprüfung der Herkunftssicherung ist nicht Aufgabe der Waldbehörde. Soweit nicht durch andere Rechtsnormen vorgesehen, ist es ausreichend, im Genehmigungsbescheid einen Hinweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 4 (Wahl standortgerechter Baumarten) aufzunehmen.

5. Betreten der freien Landschaft

5.1 Wege i. S. des § 25 Abs. 1 sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzrückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Damit ist hier das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft, das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten verboten.

5.2 Soweit das Betreten zugelassen ist, muss es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein.

- „Unzumutbar“ sind in der Regel Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt,

gefährdet oder erheblich belastigt werden. Hierzu können beispielsweise das Klettern in Felsen oder Geo-Caching, insbesondere auch Gotcha-Spiele und Downhill, zählen.

Hierunter fallen neben den Veranstaltungen oder Aktivitäten selbst auch die Nutzung von Flächen für Maßnahmen der technischen Abwicklung dieser (z. B. Anbringen von Tafeln oder Markierungen, Aufstellen von Geräten) oder auch das gezielte Aufsuchen von Biotopen, Wildeinständen, jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und nicht öffentliche Wildfütterungen oder Ähnlichem.

- „Öffentlich“ sind Veranstaltungen oder Aktivitäten, zu denen ein unbestimmter Personenkreis öffentlich, z. B. durch Plakate, Presse, Internet o. Ä. eingeladen wird.
- „Gewerbsmäßig“ sind Nutzungen, die dem regelmäßigen Geld- oder Vermögenserwerb dienen.

5.3 Für die in Nummer 5.2 aufgeführten Nutzungsarten bedarf es daher einer Gestattung der Grundbesitzenden nach § 28.

6. Beschränkungen

6.1 Sperrungen i. S. des § 31 Abs. 1 müssen räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Sperreinrichtung oder Verbotsformulierung im Verhältnis zum angestrebten Schutz angemessen und in ihrer Art und Weise auf die verschiedenen Besucher- und anderen Nutzergruppen ausgerichtet sein.

6.2 Die Erweiterung der Sperrmöglichkeiten für Privatwald gemäß § 31 Abs. 3 richtet sich gegen die Ausübung der Betretensrechte. Nicht davon betroffen ist die Errichtung von Wildschutzzäunen, die Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind.

6.3 Soweit Verbotsschilder nach § 31 zulässig sind, können private Schilder verwendet werden, die nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselbar sein dürfen.

6.4 Sofern die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer die Nutzung zugelassen hat, können die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 StVO die Benutzung u. a. der tatsächlich öffentlichen Wege i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2, insbesondere

- a) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und
- b) zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße oder dem Weg,

durch amtliche Verkehrszeichen regeln.

Die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer kann die Freigabe des Verkehrs auf diesen Wegen auf einzelne ausschließliche Nutzungen — z. B. das Reiten — beschränken.

6.5 Die Benutzung von Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 durch Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Zugtiergespannen ist nur mit Zustimmung oder Duldung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gestattet. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden auf Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen weder zugelassen haben, noch dulden. Einer Verbotsbeschilderung bedarf es nicht.

7. Evaluierung

Die neuen Regelungen zur Umwandlung und Kompensation sollen evaluiert werden. Der obersten Waldbehörde sind die Daten nach Vorgabe des ML jährlich zum 1. März zu übermitteln. Fehlanzeige ist erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Nachrichtlich:
An die
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl
in Niedersachsen am 20. 1. 2013****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 3. 1. 2013
— LWL 11411/2.3.7 —****Bezug:** Bek. v. 8. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 147), zuletzt geändert durch
Bek. v. 23. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1147)

Die Nummer 45 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„45	Bergen	Kreisrat Cordioli	Kreisrat Höhl	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: Diane.Jaculy@lkcelle.de“.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 39

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Gleisinstandsetzung Leonhardstraße,
Abschnitt Gerstäckerstraße bis Okerbrücke,
in Braunschweig****Bek. d. NLStBV v. 19. 12. 2012
— 3327-30161-6/12-BSVAG —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Planverzicht für die Sanierung der Gleis- und Fahrleitungsanlagen in der Leonhardstraße zwischen Gerstäckerstraße und Okerbrücke in Braunschweig beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 39

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Kluste (K 138)“
auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck****Bek. d. NLStBV v. 20. 12. 2012
— 3317-30224/1 (EVB-91) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs

„Kluste (K 138)“ durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 10,342 beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 39

**Widmung und Einziehung von Teilstrecken
der Bundesstraße 437 auf dem
Gebiet der Stadt Varel im Landkreis Friesland****Vfg. d. NLStBV v. 2. 1. 2013 — 31020 —****I.**

Die auf dem Gebiet der Stadt Varel neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 437 sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigte Teilstrecke erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 gewidmet:

zur B 437 die durchgehende Strecke von Station 0+100 = km 1,467 bis Station 0+925 = km 2,290 mit einer Gesamtlänge von 823 m.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 **e i n g e z o g e n** :
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 437 (alt) von Station 0 + 100 = km 1,467 (alt) bis Station 0 + 935 = km 2,300 (alt) mit einer Gesamtlänge von 833 m.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsache und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 39

Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 53 und 54 auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel

Bek. d. NLStBV v. 14. 1. 2013
— GB Lingen-L-4/31030-L 53 —

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße zur Landesstraße 53 aufgestuft und die nicht mehr benötigten Teilstrecken der Landesstraßen 53 und 54 zur Gemeindestraßen der Gemeinde Sögel abgestuft (§ 7 NStrG).

- Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Landesstraße **a u f g e s t u f t**:
auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland, die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße in dem Abschnitt 68 von Station 0,000 bis Station 1,985 zur Landesstraße 53.
- Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Gemeindestraße der Gemeinde Sögel **a b g e s t u f t**:
auf dem Gebiet der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland, die Teilstrecke der Landesstraße 53, Abschnitt 55 von Station 0,000 bis Station 1,239, und die Teilstrecke der Landesstraße 54, Abschnitt 75 von Station 1,160 bis Station 0,000.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14–15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 40

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 12. 2012
— 62811 WOB 02/11 —

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 15. 5. 2012 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) für die Betriebsplanänderung der Teilpolder III b/III c der Gewerbeabfalldeponie Barnbruch bei Wolfsburg beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 40

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Reseck GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 12. 2012
— G/12/037 —

Die Firma Reseck GmbH, Im Rinschenrott 2–4, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom 21. 5. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstigen Abfällen beantragt. Die Änderung besteht u. a. in der Errichtung einer Spänelagerhalle, der Errichtung und dem Betrieb einer Emulsionsspaltanlage, der Erweiterung der Betriebszeiten und der Erweiterung des Inputkatalogs.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2013 S. 40

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Drewsen Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Lachendorf)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 1. 2013
— 4.1-CE022125302-365 br —

Die Firma Drewsen Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Georg-Drewsen-Weg 2, 29331 Lachendorf, hat mit Schreiben vom 6. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der am Standort in 29331 Lachendorf, Gemarkung Lachendorf, Flur 1, Flurstücke 174/6 und 292/28, betriebenen Papierfabrik beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist eine Kapazitätserhöhung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPg in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 40

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Planfeststellungsbeschluss gemäß KrWG für die wesentliche Änderung — Sicherung und Rekultivierung — der Deponie Stapelfeld des Landkreises Cloppenburg

Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 12. 2012
— 3.2-Bs-62811-3/1-2 —

Das GAA Oldenburg hat den Plan für das o. g. Vorhaben mit Entscheidung vom 5. 12. 2012 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Umweltverträglichkeit der Maßnahme geprüft und festgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPg und § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekanntgemacht. Auf Nebenbestimmungen im Abschnitt II des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen, § 74 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz VwVfG.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 17. 12. 2012 bis zum 4. 1. 2013 (einschließlich) bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Cloppenburg,
Rathaus, Raum 205,
Sevelter Straße 8,
49661 Cloppenburg,

während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 bis 12.30 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 41

Anlage

Planfeststellungsbeschluss Deponie Stapelfeld

I. Entscheidung

Feststellung des Plans

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG)

vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), wird hiermit durch die Planfeststellungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, auf Antrag des Antragstellers, des Landkreises Cloppenburg, vom 15. 12. 2011, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur Sicherung und Rekultivierung der Siedlungsabfalldeponie Stapelfeld im Gebiet der Stadt Cloppenburg, festgestellt.

Die wesentliche Änderung besteht aus:

- Freiräumung des Baufeldes,
- Umlagerung von ca. 120 000 m³ Abfall,
- Profilierung des Abfallkörpers,
- Herstellung einer Dichtwand an der Ost-, Nord- und Südseite,
- Herstellung einer Kerndichtung an der Westseite,
- Herstellung der Oberflächenabdichtung,
- Umbau des Gasfassungssystems,
- Herstellen eines Entwässerungssystems zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers,
- Aufreinigung der Sickerwasserteiche,
- Abdichtung des Sickerwasserteiches 1,
- Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Es wird festgestellt, dass die Änderung der bestehenden Deponie Stapelfeld unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen den Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVPg) entspricht.

Folgende Planunterlagen werden hiermit planfestgestellt:

(Nicht veröffentlicht.)

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Planfeststellung hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Änderungen der bisherigen Genehmigungen

Soweit sich aus den Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine Änderungen der Festsetzungen bestehender Genehmigungen ergeben, gelten die dort aufgeführten Nebenbestimmungen für die Deponie und den weiteren Betrieb der Deponie fort.

Baurecht

Dieser Bescheid schließt die erforderliche Baugenehmigung ein.

II. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellungsentscheidung enthält diverse Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung/Deponietechnik, zum Immissions- und Bodenschutz, zur Gewässerüberwachung, zu betrieblichen und sonstigen Anforderungen sowie zu den Belangen des Naturschutzes (im Einzelnen nicht veröffentlicht).

III. Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

IV. Entscheidung über Einwendungen

Die in dem Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen des Antragstellers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

VI. Abschließende Hinweise

Hinweise zur Auslegung

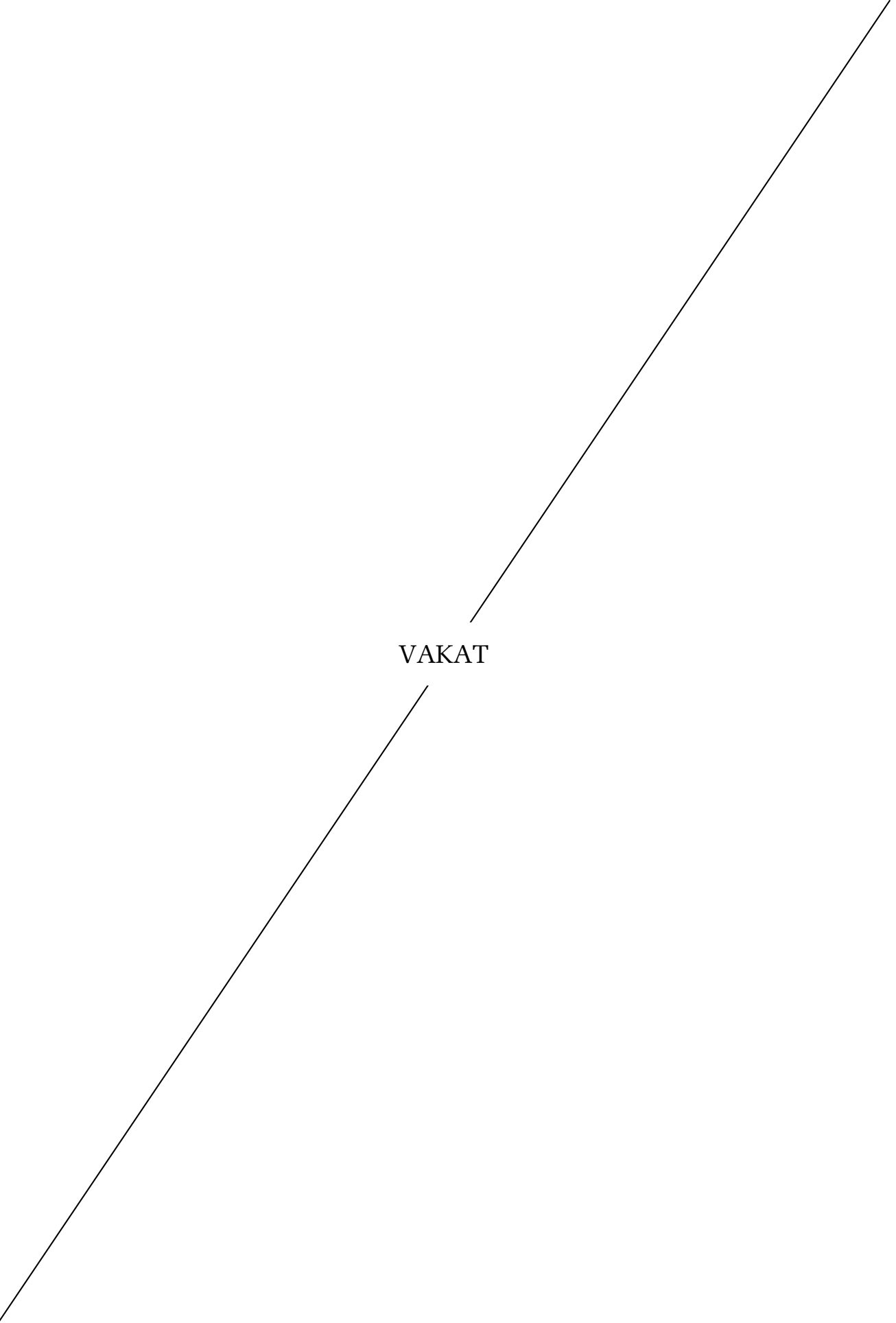
Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Unterlagen werden für zwei Wochen in der Stadt Cloppenburg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise zur Zustellung

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bzw. Bekanntgabe Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich erhoben werden. Die Klage ist gegen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg in Oldenburg zu richten.



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG